



Der geschäftsführende Direktor, Prof. Dr. Andreas Rohde

Merkblatt: Obligatorischer Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studienganges Master of Education

(Unterrichtsfach Englisch) gemäß §11 Abs. 7 LABG und § 13 FPO

1. Der **Nachweis** des Auslandsaufenthalts muss vor Abschluss des Masterstudiums im [Gemeinsamen Prüfungsamt](#) am Zentrum für LehrerInnenbildung (ZfL) erfolgen. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Es ist den Studierenden freigestellt, bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit den Nachweis über den ordnungsgemäß absolvierten Auslandsaufenthalt zu erbringen. Das Bachelorstudium kann jedoch auch ohne Auslandsaufenthalt abgeschlossen werden. Werden zwei Moderne Fremdsprachen studiert, ist nur ein Auslandsaufenthalt erforderlich.
2. Auch wenn der Auslandsaufenthalt erst bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachgewiesen werden muss, empfiehlt es sich, ihn schon während des Bachelorstudiums (jederzeit ab dem 2. Semester) abzuleisten, wenn ein anschließender Masterabschluss angestrebt wird. Ein Auslandsaufenthalt noch vor Abschluss des Bachelorstudiengangs eröffnet Ihnen Zugang zu einigen Stipendien, die nach Studienabschluss nicht mehr greifen.
3. Der obligatorische Auslandsaufenthalt dient dem **Ausbau der Sprachkompetenz** in der studierten Fremdsprache sowie dem **Erwerb interkultureller Kompetenzen**.
4. Der Auslandsaufenthalt hat eine **Dauer** von **mindestens drei Monaten** und kann entweder ohne Unterbrechung erfolgen (z. B. 14.01.–14.04. eines Jahres) oder in zwei Blöcken – wobei **keiner** der beiden Aufenthalte **kürzer als vier Wochen** sein darf und zusammen genommen insgesamt nicht kürzer als **90 Tage**.
5. Die **empfohlenen Formate** zur Erbringung des obligatorischen Auslandsaufenthalts sind zum einen ein Auslandsstudium und zum anderen ein praxisorientierter Auslandsaufenthalt (insbesondere PAD, berufliche Tätigkeit im weitesten Sinne (z. B. Au-Pair-Tätigkeit), Praktikum, Besuch einer Sprachschule, Forschungsaufenthalt). Der zeitliche **Planungsvorlauf** für einen Auslandsaufenthalt ist individuell (Faustregel: ca. **1,5 Jahre**).
6. Als **mögliche Zielländer** für den Auslandsaufenthalt gelten die Länder, in denen **Englisch als die Muttersprache der deutlichen Mehrheit** der Bevölkerung gilt, also Vereinigtes Königreich, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland. Darüber hinaus werden auch solche Aufenthalte anerkannt, die in Ländern abgeleistet werden, in denen **Englisch als offizielle Sprache** neben anderen verankert ist, nämlich Bahamas, Barbados, Belize, Bermuda, Botswana, Falklandinseln, Fidschi, Gambia, Ghana, Gibraltar, Guyana, Hong Kong, Indien, Jamaika, Kamerun, Kenia, Liberia, Malta, Mauritius, Namibia, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Puerto Rico, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Helena, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tristan da Cunha, Vanuatu.



7. **Beratungsmöglichkeiten** zum obligatorischen Auslandsaufenthalt finden Studierende grundsätzlich:
 - a. in der Erstsemesterstudienberatung: Hinweis auf den obligatorischen Auslandsaufenthalt
 - b. in speziellen Infoveranstaltungen jeweils zu Beginn des Wintersemesters (auf der Homepage unter **Aktuelles** zu finden)
 - c. in der Fachstudienberatung bei [Frau Dr. Gilbert](#)
 - d. beim [Zentrum für Internationale Beziehungen \(ZIB\)](#) der Phil. Fakultät
 - e. bei der [Abt. 93, „Internationale Mobilität“](#)
 - f. ggf. in der [Berufsfeldpraktikumsberatung am ZfL](#) zu Beginn des 3. Fachsemesters.

8. Zu **Fördermöglichkeiten** (z. B. DAAD, ERASMUS+, PROMOS, COMENIUS/PAD sowie weitere länder- und fachspezifische Förderprogramme) berät die [Abteilung 93, „Internationale Mobilität“](#).

9. **Alternative Formate/Anerkennungen** sind möglich unter Vorlage geeigneter, einschlägiger Nachweise, wie etwa:
 - a. über den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung in einem der unter Punkt 6 genannten möglichen Zielländer
 - b. über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in einem der unter Punkt 6 genannten möglichen Zielländer in einem vorherigem Studium von mindestens drei Monaten Dauer
 - c. über einen Schulaufenthalt ab dem 15. Lebensjahr in einem der unter Punkt 6 genannten möglichen Zielländer von mindestens drei Monaten Dauer
 - d. über eine Au-Pair Tätigkeit, die mindestens drei Monate dauert, vorausgesetzt mindestens ein Elternteil spricht Englisch als Muttersprache und die vorwiegende Sprache im Haushalt ist Englisch. Als Nachweis gilt eine schriftliche Erklärung der Gasteltern zur Dauer des Aufenthaltes, zur jeweiligen Muttersprache der Eltern und zu der im Haushalt gebrauchten Sprache.

10. Die **Bescheinigung** über den Auslandsaufenthalt wird vom ZfL nach den in diesem Merkblatt festgelegten Kriterien ausgestellt. Nachweise über Aufenthalt und Tätigkeiten im Ausland sind [dem ZfL vorzulegen](#).
Über Ausnahmefälle entscheidet das ZfL nach Absprache mit dem Englischen Seminar II.

11. **Sonstige Hinweise:**
Forschungsaufenthalte sind auch zur Verfassung von Hausarbeiten, nicht nur von Abschlussarbeiten, möglich – geeignete, einschlägige Nachweise sind hier etwa die Betreuungszusage einer*eines Lehrenden/Prüfer*in.